

5. Änderung des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2026
für das Landgericht Memmingen

1. Anlass der Änderungen

Die Belastung der 1. Strafkammer mit Strafsachen erster Instanz und Schwurgerichtssachen gem. Ziff. V. C) 1. Strafkammer a) und b) des richterlichen Geschäftsverteilungsplans hat in einem Maße zugenommen, weswegen eine Entlastung erforderlich ist. Ausweislich der Überlastungsanzeige vom 06.03.2026, ergänzt durch eine Stellungnahme vom 11.03.2026 liegt eine Überlastung im Sinne von § 21e Absatz 3 Satz 1 GVG vor. Auf die Begründung in der Überlastungsanzeige vom 06.03.2026/11.03.2026 wird Bezug genommen. Über einen längeren Zeitraum (mindestens seit Ende Oktober 2025) ist ein Überhang der Eingänge über den Erledigungen zu verzeichnen, so dass – angesichts des zeitintensiven und seit 20.01.2026 wöchentlich jeweils am Dienstag verhandelten Bad Grönenbacher Tierschutzverfahrens, wegen mehrerer anhängiger und bereits terminierter schwieriger Schwurgerichtsverfahren (alle Haftsachen) sowie aufgrund von (von der Staatsanwaltschaft Memmingen) angekündigten drei Haftsachen, bei denen im März 2026, April 2026 und Mai 2026 die 6-Monats-Haftvorlage gemäß §§ 121 und 122 StPO an das Oberlandesgericht München ansteht – mit einer Bearbeitung der offenen Haftsachen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht zu rechnen ist und die Überlastung sich als so erheblich darstellt, dass der Ausgleich nicht bis zum Ende des Geschäftsjahrs zurückgestellt werden kann (BGHSt 53,268; StV 2014,6; Kissel-Mayer § 21 e GVG Anm. 112).

2. Änderungen der Geschäftsverteilung zum 12.03.2026

- a. Die nächsten drei ab 12.03.2026 neu eingehenden Strafsachen erster Instanz gemäß Ziffer V. C) 1. Strafkammer a) des richterlichen Geschäftsverteilungsplans werden der 2. Strafkammer zugewiesen.

- b) Im Übrigen wird der Turnus bei Strafsachen 1. Instanz ohne Schwurgerichtssachen nach dem bisherigen Verteilungsschlüssel zwischen der 1. und 2. Strafkammer beibehalten: Von jeweils **vier** neu eingehenden Verfahren erhalten danach (nach der Regelung unter a) in sich wiederholender Reihenfolge die 1. Strafkammer **drei** Verfahren und die 2. Strafkammer **ein** Verfahren.

Diese Maßnahme ist erforderlich, um eine notwendige Entlastung der 1. Strafkammer zu erreichen und dem verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebot in Haftsachen angemessen Rechnung zu tragen. Eine Zuweisung eines weiteren Richters in die 1. Strafkammer ist kurzfristig nicht möglich und auch nicht geeignet, für Abhilfe zu sorgen. Andere Möglichkeiten zur Entlastung stehen ebenfalls nicht zur Verfügung.

Das Präsidium geht davon aus, dass diese Neuverteilung geeignet ist, die 1. Strafkammer in der Lage zu versetzen, die bei ihr anhängigen Haftsachen nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Beschleunigungsgebots zu verhandeln und abzuschließen.

Der Geschäftsverteilungsplan erhält ab 12.03.2026 die als **Anlage** beigefügte Fassung.

Memmingen, den 12.03.2026

gez.

Beß

Präsident des Landgerichts

gez.	gez.	gez.	gez.	gez.	gez.
Brinkmann	Kiemel	Rapp	Liese	Holzinger	Roßkopf
Vizepräsident des	Vors. RichterIn	Vors. RichterIn	Richter am	Richter am	RichterIn am
Landgerichts	Landgericht	Landgericht	Landgericht	Landgericht	Landgericht

Anlage:

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan ab 12.03.2026